

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich-

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 25.1 Antrag der Klimaliste Erlangen: Neugestaltung der Plakatierungsverordnung

Beschlussvorlage 33/025/2022

3

Antrag Nr. 175/2021 33/025/2022

5

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 16.02.2022

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

25.1. Antrag der Klimaliste Erlangen: Neugestaltung der
Plakatierungsverordnung
Tischauflage

33/025/2022
Beschluss

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/025/2022

Antrag der Klimaliste Erlangen: Neugestaltung der Plakatierungsverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 175/2021 vom 07.07.2021 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Das Bürgeramt hat, wie in Ziff. 2 des Antrags gefordert, mittels einer Umfrage bei den Parteien die Anzahl der verwendeten Wahlplakate und Art und Umfang des dadurch entstandenen Mülls in Bezug auf den Wahlkampf zur letzten Bundestagswahl evaluiert. Es liegen von elf Parteien Rückmeldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt eine Menge von 5870 Wahlplakaten, von denen nur 752 Plakate im nächsten Wahlkampf oder anderweitig wiederverwertet werden sollen. Zum Einsatz kamen entweder Plakate aus Papier und Pappe oder Hohlkammerplakate aus Polypropylen. Es handelt sich jeweils um Plakate der Formate A1 und A0. Auffällig ist, dass sich die Anzahl der ausgebrachten Plakate im Vergleich zwischen den Parteien ganz erheblich unterscheidet. Auch gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Größe der Partei und der Anzahl der verwendeten Plakate. Das lässt den Schluss zu, dass die Parteien in Erlangen im letzten Bundestagswahlkampf ganz unterschiedliche Werbestrategien verfolgt haben.

Die im Antrag vorgeschlagene Änderung der Plakatierungsverordnung soll nicht erfolgen. Abgesehen davon, dass die Zurverfügungstellung zentraler Anschlagflächen in einer Großstadt wie Erlangen mit einem ganz erheblichen Sach- und Personalaufwand verbunden wäre, würde die Maßnahme auch zwangsläufig zu einer Reduzierung der pro Partei insgesamt zur Verfügung stehenden Plakatierungsflächen führen. Angesichts der oben dargestellten Auswertung der Plakatierung im letzten Bundestagswahlkampf würde dies für manche Parteien eine ganz erhebliche Einschränkung ihrer bisherigen Praxis bedeuten, während andere Parteien ihre Wahlkampfstrategie nicht ändern müssten. Ein solcher Eingriff in die Selbstdarstellungsmöglichkeiten der Parteien erscheint unverhältnismäßig, da sich die bisherige Handhabung der Wahlwerbung auf Grundlage der geltenden Plakatierungsverordnung weitgehend bewährt hat. Die Parteien sind gehalten mit dem Thema Müllvermeidung eigenverantwortlich umzugehen.

Eine Regelung in der Plakatierungsverordnung, dass nur Plakate aus Materialien, die hohen Umweltstandards genügen, verwendet werden dürfen, wäre nicht zulässig. Rechtsgrundlage der Plakatierungsverordnung ist Art. 28 LStVG, wonach die Plakatierung „zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals“ auf bestimmte Flächen beschränkt werden kann. Eine Beschränkung hinsichtlich der verwendeten Materialien ist davon nicht umfasst.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Anlagen: Antrag Nr. 175/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 07.07.2021
Antragsnr.: 175/2021
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/33
mit Referat:

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

**Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen**

Erlangen, den 07. Juli 2021

**Antrag
Neugestaltung der Plakatierungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

1. Die Plakatierungsverordnung¹ der Stadt Erlangen soll grundlegend verändert werden und dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - a. Wahlplakate sollen zukünftig nur noch an zentral von der Stadt Erlangen aufgestellten Anschlagflächen zugelassen werden
 - b. Anschlagtafeln werden vor Wahlen, Abstimmungen, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden in allen Stadtteilen aufgestellt.
 - c. Ein einheitliche Größe von Wahlplakaten wird pro Anschlagtafel definiert
 - d. Die Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Gruppierungen und Initiativen aufgeteilt
 - e. Es dürfen nur recyclingfähige Plakate verwendet werden, die aus nachwachsenden Rohstoffen gefertigt wurden und die hohen Umweltstandards (z.B. Blauer Engel) gerecht werden
2. Die Stadt Erlangen evaluiert im Wahlkampf der Bundestagswahl 2021 die Menge an Müll, der durch Wahlplakate entsteht.

Zur Begründung:

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sollten Anschläge für Wahlplakate in Zukunft nur noch an explizit aufgestellten Anschlagtafeln möglich sein. Somit soll eine Verschandelung der Stadt vermeiden und Gefährdungen im Verkehr reduziert werden. Bereits einige andere Kommunen in Bayern, u.a. Abendberg², Bissingen³, Halbergmoos⁴, St.Oswald/Riedelhütte⁵, Putzbrunn⁶, Vilsbiburg⁷ stellen bereits

¹ [https://staging.erlangen.de/PortalData/1/Resources/110_stadtrecht/\[1xx.xx\]/151.00_Platatierungsverordnung.pdf](https://staging.erlangen.de/PortalData/1/Resources/110_stadtrecht/[1xx.xx]/151.00_Platatierungsverordnung.pdf)

² https://www.abenberg.de/fileadmin/Dateien/Plakatierungsverordnung_vom_18_02_2019_der_Stadt_Abenberg.pdf

³ [https://www.bissingen.de/bissingen/web.nsf/gfx/A0B8C5E5FC603C72C1257E5300444F30/\\$file/13%20Plakatierungsverordnungn_g.pdf](https://www.bissingen.de/bissingen/web.nsf/gfx/A0B8C5E5FC603C72C1257E5300444F30/$file/13%20Plakatierungsverordnungn_g.pdf)

⁴ https://www.hallbergmoos.de/Plakatierungsverordnung_o7383.html

⁵ http://www.sankt-oswald-riedlhuette.com/gemeinde/downloads/ortsrecht/plakatierungsverordnung_nF_2019.pdf

⁶ <https://www.putzbrunn.de/Plakatierungsverordnung-3>

⁷ https://www.vilsbiburg.de/Plakatierungsverordnung_o263.html

zentrale Anschlagtafeln vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden auf.

Dabei sollte eine gleichmäßige Aufteilung von Flächen für die beteiligten Gruppierungen gewährleistet werden.

Viele Tonnen an Müll werden durch Wahlplakate verursacht. Bei der NRW-Wahl 2017 wurden z.B. über 156.000 Exemplare aus Plastik verteilt, die ein Mindestgewicht von 225 Gramm je Stück hatten. Auch wenn keine Daten für die Stadt Erlangen vorliegen, könnte man hier einen beträchtlichen Teil an Müll verhindern.⁸

Das Ganze dient zudem dem Orts- und Landschaftsbild der Stadt und sorgt für eine gerechtere Flächenaufteilung, die auch eine Plakatschlacht zwischen den Parteien verhindert. Zudem ist die Wirkung von Plakaten im Wahlkampf strittig und viele Menschen sind früher oder später von den Wahlplakaten genervt⁹. Gemeinsam könnten die personellen und finanziellen Ressourcen der Parteien somit auch in eine inhaltlichere Auseinandersetzung überführt werden.

Auch das Verwaltungsgericht Augsburg stellte 2018 fest: „Der aus der verfassungsrechtlichen Funktion der politischen Parteien resultierende Anspruch auf Gestattung von Wahlsichtwerbung besteht nicht schrankenlos. Belange der Verkehrsgefährdung und der Beeinträchtigung des Stadtbildes können diesen Anspruch einschränken. Zudem ist der Anspruch dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in dem Umfang gerichtet ist, die für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (ebenso BVerwG, BeckRS 9998, 161469).“¹⁰

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

⁸ <https://www.nordbayern.de/politik/plakate-fur-die-nrw-wahl-mehrere-dutzend-tonnen-mull-1.6121883>

⁹ https://www.uni-hohenheim.de/pressemitteilung?tx_ttnews%5Btt_news%5D=36854

¹⁰ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-26050?hl=true>